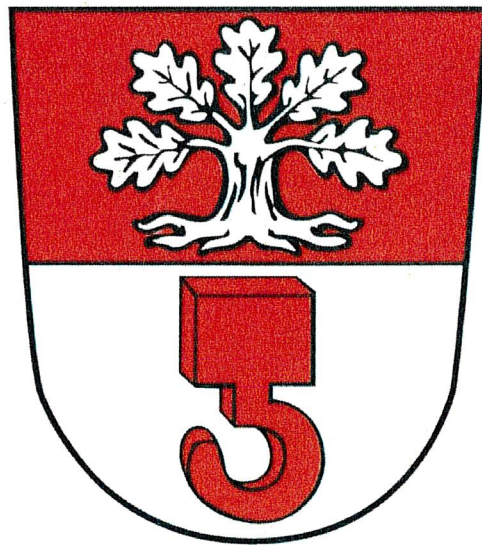


**Einwohnergemeinde
Lohn-Ammannsegg**



**Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 2. Juni 2026**

EINLADUNG

zur Gemeindeversammlung am Dienstag, 2. Juni 2026, 19:30 Uhr
im Kulturraum des Schulhauses Rochen, Lohn-Ammannsegg

Traktanden

- 1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung
Jahresrechnung 2025
Kompetenz Gemeinderat bezüglich Entschädigung Gemeindepräsidium, Nachtragskredite, Jahresrechnung 2025; Beschluss

- 2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Reglemente, Richtlinien und Weisungen
Gemeindeordnung; Beschluss

- 3 140.02 Feuerwehr: Diverses
Feuerwehr
Feuerwehr; Verpflichtungskredit Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug (Grisu)
Beschluss

- 4 140.01 Feuerwehr: Reglemente
Feuerwehr
Feuerwehrreglement; Beschluss

- 5 911.11 Investitionsrahmen Schule+
Schule+
Projekt Schule+ / Schulhaus Rochen; Bauabrechnung definitiv; Genehmigung

- 6 012.06 Gemeinderat: Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten - sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht - herzlich ein.

Lohn-Ammannsegg, 21. Mai 2026

1	911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung Jahresrechnung 2025 Kompetenz Gemeinderat bezüglich Entschädigung Gemeindepräsidium, Jahresrechnung 2025; Beschlüsse
---	---

AUSGANGSLAGE

0. Kompetenz Gemeinderat bezüglich Entschädigung Gemeindepräsidium

Gemäss § 22 der Gemeindeordnung (GO) liegt die Finanzkompetenz des Gemeinderats bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei maximal CHF 30'000. Für einmalige Ausgaben beträgt die Kompetenz CHF 100'000.

Das Gemeindepräsidium wird gemäss Anhang 3 der DGO entschädigt.

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 (nicht öffentliches Traktandum), das jährliche Gehalt des Gemeindepräsidiums für die Rechnungsjahre 2025 und 2026 von CHF 42'000 auf CHF 80'000 zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt somit CHF 38'000 pro Jahr. Nach § 56 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn werden die Befugnisse, Entschädigungen und dienstrechtlichen Bestimmungen der Behörden und Funktionsträger in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt. Änderungen dieser Grundlagen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses im Dezember 2025 befand sich die DGO bereits in Revision. Die überarbeitete Regelung ist planerisch zur Vorlage an der Gemeindeversammlung 2/2026 vorgesehen.

Der Gemeinderat vertrat die Auffassung, dass die befristete Erhöhung der Entschädigung für die Jahre 2025 und 2026 im Zusammenhang mit der laufenden Revision der DGO als ausserordentliche beziehungsweise einmalige Massnahme zu qualifizieren sei. Gestützt auf diese Interpretation ging der Gemeinderat davon aus, innerhalb seiner Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben handeln zu können.

Der Entscheid wurde insbesondere vor dem Hintergrund erheblicher Mehrleistungen des Gemeindepräsidiums getroffen. Dazu gehörten unter anderem die Bewältigung ausserordentlicher Führungs- und Koordinationsaufgaben, personelle Wechsel innerhalb der Verwaltung sowie die Begleitung und der Abschluss bedeutender Projekte.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) vertrat hingegen die Auffassung, dass die beschlossene Erhöhung aufgrund ihrer Ausgestaltung über zwei Rechnungsjahre als wiederkehrende Ausgabe zu qualifizieren sei. Damit sei die Kompetenz des Gemeinderates für wiederkehrende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung um CHF 8'000 überschritten worden und die Zuständigkeit liege bei der Gemeindeversammlung.

Die Funktion 0120.3000.00 „Entschädigungen an Behörden und Kommissionen“ wurde dadurch gegenüber dem Budget um CHF 38'000 überschritten. Die RPK empfahl deshalb, den Sachverhalt im Rahmen der Jahresrechnung 2025 transparent offenzulegen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

1. den vorliegenden Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen;

2. die Erhöhung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums gemäss Anhang 3 DGO von bisher CHF 42'000 auf insgesamt je CHF 80'000 für die Rechnungsjahre 2025 und 2026 nachträglich zu genehmigen;
3. den entsprechenden Nachtragskredit von CHF 38'000 zulasten der Funktion 0120.3000.00 zu bewilligen.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst mit einem positiven Resultat von CHF 982'418.39 ab und ist damit um CHF 795'794.39 besser als budgetiert.

Die Steuereinnahmen in den Bereichen Sondersteuer und Natürliche Personen, Vorjahre, sind dabei höher ausgefallen als veranschlagt, nämlich plus rund CHF 350'000 bzw. plus rund CHF 340'000.

Infolge der Umstellung auf HRM2 werden nun die Neubewertungsreserven in einer letzten Tranche von CHF 855'101.05 zu Gunsten des neutralen Ertrages aufgelöst.

Erfreulich ist die aufwandseitige Haushaltsdisziplin, schliessen doch die meisten Bereiche innerhalb des Budgets ab. Besten Dank auch an dieser Stelle an die Verantwortlichen für ihr Engagement.

Die Kosten im Bereich Gesundheit, Alters-, Kranken- und Pflegeheime, sowie ambulante Krankenpflege sind leider auch im vergangenen Jahr wiederum gestiegen, nämlich um plus 8.2% gegenüber dem Budget und belaufen sich auf rund CHF 950'000. Auch im Bereich Bildung ist es aufgrund der vorgeschriebenen Abschreibung für das neue Schulhaus Rochen und der grösseren Anzahl Schülerinnen und Schüler aus Lohn-Ammannsegg in der Oberstufe in Biberist zu Mehrkosten gekommen, und zwar um plus 5.4% gegenüber dem Budget. Die Gesamtkosten machen in diesem Bereich somit für 2025 ca. CHF 6.3 Millionen aus.

Demgegenüber ergibt sich eine leichte Entspannung im Bereich Soziale Sicherheit.

Der Einnahmenüberschuss von CHF 982'418.39 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schliessen mit einem Ertragsüberschuss ab, wogegen die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst. Die erforderlichen Anpassungen der Gebühren in diesem Bereich (Abfallreglement) sind für die nächste Gemeindeversammlung vorgesehen.

Sämtliche Spezialfinanzierungen weisen per 31.12.2025 ein Eigenkapital aus.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Bruttoinvestitionen von CHF 10'281'422.58 aus bei budgetierten CHF 10'162'636.00. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 10'110'774.68; veranschlagt waren CHF 10'162'636.00.

Zwei Verpflichtungskredite konnten definitiv abschliessen werden.

Bilanz

Für den Neubau Schule+ (neues Schulhaus Rochen) wurden im Jahr 2025 CHF 6 Mio. Darlehen aufgenommen.

Es wurde ein auslaufendes Darlehen bei der SUVA von CHF 700'000.00 refinanziert.

Aufgrund der vielen Rechnungen für den Neubau Schule+ haben unsere flüssigen Mittel um CHF 2.35 Mio. abgenommen.

ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

1 NACHTRAGSKREDITE

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (vom Gemeinderat genehmigt)	CHF	835'518.99
1.2 Ungebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)	CHF	389'938.52
1.3 Im 2025 gab es keine dringlichen Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung		-
1.4 Ungebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung		-
1.5 Ordentliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)	CHF	67'779.90
1.6 Dringliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)		-
1.7 Ordentliche Nachtragskredite der Investitionsrechnung zur Beschlussfassung (Verschiebung Jahrestanche innerhalb des bewilligten Kredits)	CHF	788 583.63

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Nachtragskredite

1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (vom Gemeinderat genehmigt)	CHF	835'518.99
1.2 Ungebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)	CHF	389'938.52
1.3 Im 2025 gab es keine dringlichen Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung	-	
1.4 Ungebundene Nachtragskredite der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung	-	
1.5 Ordentliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)	CHF	67'779.90
1.6 Dringliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme (in der Kompetenz des Gemeinderates)	-	
1.7 Ordentliche Nachtragskredite der Investitionsrechnung zur Beschlussfassung (Verschiebung Jahrestanche innerhalb des bewilligten Kredits)	CHF	788 583.63

zu beschliessen.

2. JAHRESRECHNUNG

2 Jahresrechnung

2.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	15'541'917.47
	Gesamtertrag	Fr.	16'524'335.86
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung	Fr.	982'418.39
2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	-
2.1.2 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	Fr.	-
2.1.3 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve	Fr.	-
2.1.4 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	Fr.	982'418.39
Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag 2.1.1 bis 2.1.4.			
Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht / vermindert sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf			
		Fr.	11'244'809.52
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'281'422.58
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	170'647.90
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	10'110'774.68

Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	37'885'362.02
--------	--------------------	------------	----------------------

2.2 Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung	Fr.	55'198.32
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung	Fr.	49'766.89
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendung	Fr.	-38'958.27

Der Ertrags- resp. Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen resp. belastet.
Durch diese Zuweisung / Belastung ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	1'059'306.53
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	302'866.73
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	130'415.27

2.3 Das Rechnungsprüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese mit einer Einschränkung zu beschliessen.

Quelle: Auszug aus Jahresrechnung, Seite 8&9

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg zu beschliessen.

AUSGANGSLAGE

Die geltende Gemeindeordnung (GO) stammt aus dem letzten Jahrhundert (1993) und hat seither zahlreiche Änderungen erfahren. Zudem hat das Projekt Verwaltungsentwicklung verschiedene organisatorische Defizite bzw. Anpassungsbedarf aufgezeigt, der auf Verfassungsebene geregelt werden muss. Und auch weil

- a. der Kanton kürzlich eine neue Muster-GO herausgegeben hat,
- b. unsere organisatorischen Änderungen erhebliche Anpassungen der GO erfordern,
- c. die vielen Änderungen seit 1993 dazu führen, dass die GO schwer lesbar wird, und
- d. der Kanton eine Totalrevision empfohlen hat,

hat sich der Gemeinderat für eine Totalrevision entschieden. Er hat die Chance wahrgenommen, ein Regelwerk auf dem neusten Stand im Einklang mit den Vorgaben des Kantons zu erarbeiten und so sicherzustellen, dass die neue Fassung hoffentlich wieder viele Jahre bestehen bleibt.

Allgemeine Anpassungen

Wie oben erwähnt, handelt es sich vorliegend um viele formelle Anpassungen, wie beispielsweise die geschlechtsneutrale Formulierung sowie eine allgemein modernere und der geltenden Gesetzgebung angepasste Sprache. Das Musterreglement des Kantons wird weitgehend übernommen.

Angepasst wird aufgrund von übergeordneten Vorgaben zudem das Wording zu Wohnsitz und Aufenthalt (neu Melde- und Hinterlegungspflicht, § 4). Das Vergabeverfahren (Grundlagen für Reglement, § 30) wurde, soweit gesetzlich erforderlich, ebenfalls in die GO aufgenommen, und schliesslich finden sich allgemeine Bestimmungen über die elektronische Zugänglichkeit und Arbeit in der Gemeinde (§§ 9 und 12).

Anpassungen erfolgen insbesondere in der künftigen Organisationsstruktur der Gemeinde, diese sind nachfolgend kommentiert. Sofern die Totalrevision weitere wesentliche Änderungen gegenüber der kantonalen Fassung enthält, sind diese nachfolgend ebenfalls kurz beschrieben.

Zuständigkeiten und Kompetenzen

Speziell hinzuweisen ist auf die neuen Regelungen der Kompetenzen und Organisation der Gemeinde.

Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung (§ 19) bzw. des Gemeinderats (§ 22)

Neu werden die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung explizit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die Muster GO des Kantons, die festhält, dass der Gemeinderat für alle Belange zuständig ist, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist (wie dies im Privatrecht seit jeher gilt). Diese Regelung führt dazu, dass hinsichtlich der Kompetenzen keine Lücken mehr bestehen. Die meisten Gemeinden im Kanton Solothurn haben dies schon so geregelt; der Gemeinderat will sich dem anschliessen. Inhaltlich erfolgen dabei keine grossen Änderungen, der Gemeinderat beantragt aber eine Anpassung der Finanzkompetenzen an die heutigen Verhältnisse. Die Gemeinde ist in den letzten 30 Jahren erheblich gewachsen, und die Verantwortlichkeiten und auch die Aufgaben haben sich ebenfalls entwickelt und geändert. Neu soll die Gemeindeversammlung insbesondere zuständig sein für einmalige Ausgaben über CHF 200'000 und für wiederkehrende Ausgaben über CHF 50'000.

Organisation des Gemeinderats

Die neue Struktur setzt die Empfehlungen des Projekts des Gemeinderats über die Verwaltungsentwicklung um. Dieses zeigte verschiedene Mängel in der Organisation und in der Kompetenzordnung auf. Diverse Regelungen fehlten, die Strukturen der Verwaltung mussten überarbeitet und sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Versäumte Regelungen, wie zum Beispiel die klare Stellvertretung, aber teilweise auch die Verantwortlichkeiten, werden nun eindeutig zugewiesen, geregelt und bereits gelebt. Für die richtige Umsetzung ist teilweise aber eine angepasste gesetzliche Grundlage in der GO erforderlich. Die Feststellungen bzw. die Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Projekts werden aufgenommen und in der GO, und im Dezember dann auch in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), und natürlich in allen weiteren Erlassen, Weisungen etc. mit den Behördenmitgliedern und den Mitarbeitenden umgesetzt.

Nicht neu ist das **Ressortsystem** des Gemeinderats, das der Gemeinderat seit längerer Zeit sichtbar lebt. Er legt die Ressortzuständigkeiten und deren finanzielle Kompetenzen fest. Noch erforderliche Massnahmen wurden eingeleitet oder ausgeführt. Vorliegend wird in der GO das Ressort Kultur, Jugend und Sport umbenannt in das sprachlich richtigere Ressort Gesellschaft (§ 24 Abs. 2 Bst. d). Dieses beinhaltet die gesellschaftlichen Fragen der Gemeinde, und geht in seinem Aufgabenbereich allenfalls über Kultur, Jugend und Sport hinaus. Im Weiteren wird in der GO neu ausdrücklich festgehalten, dass die Bereiche Präsidiales (insbesondere Oberleitung der Verwaltung und Personal) und Planung beim Gemeindepräsidium angesiedelt sind. Das Gemeindepräsidium übernimmt zusätzlich noch ein Ressort. Zudem wird die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidiums auf jährlich CHF 50'000 festgelegt.

Die Kommissionen

Nicht mehr in der GO geregelt ist die Feuerwehrkommission, neu heisst dieses Gremium Feuerwehrstab. Der Feuerwehrstab findet seine Legitimation in der Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung und muss in der GO nicht mehr erwähnt werden.

Weiter soll spätestens ab der nächsten Legislatur die Baukommission wieder mit 5 ordentlichen Mitgliedern besetzt sein, in der Zeit der Ortsplanungsrevision wurde sie vorübergehend um zwei zusätzliche Mitglieder ergänzt (Arbeitslast). Für den „Rückbau“ sollen aber keine gewählten Mitglieder „abgesetzt“ werden, deshalb greift die Regelung erst mit der neuen Legislatur ab 2029. Es steht der Baukommission aber offen, während der Legislatur zurücktretende Mitglieder nicht mehr zu ersetzen und so den Soll-Bestand vor Ende dieser Legislatur bereits zu erreichen. Neu heisst die Kommission nicht mehr Bau- und Werkkommission, sondern nur noch Baukommission. Die Werke sind künftig Teil des Bereichs „Technische Dienste“ und somit der Verwaltungsleitung angeschlossen.

Die neue Gesellschaftskommission (§ 28) ergibt sich aus der Neugestaltung des Ressorts Kultur, Jugend und Sport. Diesem soll künftig eine Kommission zur Unterstützung zur Seite gestellt werden. Deren Aufgaben sind im Grundsatz in der GO im Grundsatz festgehalten. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über Fragen in den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration, einschliesslich Inklusion.

Bei der RPK wird das Muster des Kantons übernommen (§ 25) und hinsichtlich der Aufgaben auf das Gemeindegesetz verwiesen.

Neuorganisation der Verwaltung / Verwaltungsleitung und Schulleitung (§ 33 und § 39)

Die beiden Leitungen sind neu auf derselben Stufe, als Ausfluss der Analyse im Rahmen des Projekts Verwaltungsentwicklung. Die beiden Bereiche sind äusserst unterschiedlich, die Schulthemen haben sehr wenig mit der Verwaltung gemein und umgekehrt. Dass bei Schnittstellen, wie beispielsweise der EDV, der Kommunikation, dem einheitlichen Auftritt mit einheitlichen Werten, und weiteren übergeordneten Themen, auch weiterhin einheitlich gearbeitet wird, soll ein Koordinationsgremium geschaffen werden. Dieses besteht aus der ressortverantwortlichen Person Bildung, dem Gemeindepräsidium und den Leitenden von Schule und Verwaltung.

Das Gremium spricht sich ab und schafft eine gemeinsame Basis für zu fällende Entscheide in Schnittstellenbereichen. Es tagt aber nur, wenn es erforderlich ist. Die Erfahrungen in den letzten Monaten haben gezeigt, dass diese Organisation zweckmässig und zielführend ist, indem der Austausch eng, unbürokratisch und zielgerichtet ablaufen kann. Die neue Organisation erweist sich bisher auf dieser Ebene als richtig und effizienzsteigernd.

Zusätzlich wird gemäss Muster-GO die Kompetenz für Beglaubigungen in der GO geregelt (§ 40).

Bereichsleitungen in der Verwaltung (§§ 34 bis 38)

Neu definiert im Sinn einer transparenten und zukunftsgerichteten Organisation werden die Bereiche, die der Verwaltungsleitung unterstehen. Der Verwaltungsleitung unterstellt sind die Bereiche

- Gemeindeschreiberei (heute und in der Regel in Personalunion mit der Verwaltungsleitung)
- Bauverwaltung
- Finanzverwaltung
- Zentrale Dienste
- Tagesstruktur
- Technische Dienste

Diese neue, klare Struktur mit ebenso klaren Zuständigkeiten und Verantwortungen, die sich decken, haben in den letzten Monaten ebenfalls schon ihre Früchte getragen. Die Verwaltungsleitung hat die Stellvertretungen und die Verantwortungen geregelt, die Stellenbeschreibungen werden bis Ende Jahr ebenfalls abgeschlossen sein. Zusätzliche Stellenprozente sind für die Durchführung der Organisationsentwicklung keine erforderlich.

Die wichtigsten Aufgaben der Bereichsleitungen sind neu in der GO festgehalten. Die weiteren Regelungen werden im Pflichtenheft oder in der DGO vorgenommen.

KANTONALE VORPRÜFUNG

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde vom Kanton Solothurn vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeindeordnung mit den Paragraphen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Bestand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht
- § 5 Datenschutz
- § 6 Organe
- § 7 Geschäftsverkehr
- § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung
- § 9 Einberufung der Behörden
- § 10 Beschlussfähigkeit

- § 11 Protokollführung und Genehmigung
- § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- § 13 Wahlen und Abstimmungen
- § 14 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
- § 15 Petition
- § 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- § 17 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 18 Urnenwahlen
- § 19 Zusammensetzung und Befugnisse
- § 20 Verfahren
- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Befugnisse
- § 23 Ressortsystem
- § 24 Art und Anzahl
- § 25 Rechnungsprüfungskommission
- § 26 Wahlbüro
- § 27 Baukommission
- § 28 Gesellschaftskommission
- § 29 Pflichtenhefte
- § 30 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge
- § 31 Dienstverhältnis
- § 32 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
- § 33 Leiterin oder Leiter Verwaltung
- § 34 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
- § 35 Finanzverwalterin oder Finanzverwalter
- § 36 Leiterin oder Leiter Bau
- § 37 Leiterin oder Leiter Technische Dienste
- § 38 Leiterin oder Leiter Tagesstruktur
- § 39 Schulleiterin oder Schulleiter
- § 40 Beglaubigungen
- § 41 Internes Kontrollsystem
- § 42 Finanzplan
- § 43 Budget
- § 44 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
- § 45 Rechnungsprüfung
- § 46 Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden
- § 47 Beschwerdemöglichkeiten
- § 48 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 49 Übergangsbestimmung

§ 50 Inkrafttreten

zu beschliessen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Feuerwehr

Feuerwehr; Verpflichtungskredit Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug (Grisu), Beschluss

AUSGANGSLAGE

Das Mehrzweckfahrzeug (MZF) «Grisu» der Feuerwehr Lohn-Ammannsegg hat das Ende seiner wirtschaftlichen und betrieblichen Nutzungsdauer erreicht und muss ersetzt werden. Im Rahmen der Ersatzbeschaffung ist vorgesehen, ein neues Mehrzweckfahrzeug auf Basis eines serienmässigen Kastenwagens (Typ Peugeot Boxer mit Automatikgetriebe und Niederflurchassis) zu beschaffen und einsatzspezifisch auszubauen.

Die Anforderungen an das neue Fahrzeug ergeben sich aus den heutigen Einsatzbedürfnissen und aus der bestehenden materiellen Bestückung der Feuerwehr. Das vorhandene Einsatzmaterial soll – so weit zweckmässig und weiterhin erforderlich – in das neue Fahrzeug integriert werden. Dabei ist insbesondere vorgesehen, die bestehende Lagerstruktur (Gestell mit Rako-Kisten) möglichst zu übernehmen und in den neuen Aufbau zu integrieren.

Das Fahrzeug wird bewusst mit einer klassischen Sondersignalanlage (Blaulicht und Wechselklanghorn) beschafft, da dies eine Bedingung der SGV ist, um Beiträge im Umfang von 45'500 CHF auszurichten.

Parallel zur Fahrzeugbeschaffung wird das bestehende Material hinsichtlich Notwendigkeit, Zustand und Einsatzrelevanz überprüft. Ziel ist eine optimierte, bedarfsgerechte und platzsparende Ausrüstung des neuen Fahrzeugs.

Für die Ersatzbeschaffung ist ein Gesamtkredit von CHF 130'000 erforderlich. Die Finanzierung erfolgt unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses des bisherigen Fahrzeugs sowie von nicht mehr benötigtem Material. Die Beitragszusicherung von CHF 45'500.- der SGV liegt vor.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für die Ersatzbeschaffung des Mehrzweckfahrzeug (Grisu) einen Kredit von CHF 130 000.

AUSGANGSLAGE

Das heutige Feuerwehrreglement ist aufgrund der Änderungen im Gebäudeversicherungsgesetz zu überarbeiten. Grundlage für die Vorlage ist das Musterreglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Diese hat auch den Erarbeitungsprozess begleitet. Es handelt sich vorwiegend um die formelle Anpassung an die geltende Gesetzgebung unter enger Begleitung der zuständigen Fachpersonen bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Zentraler Bestandteil der Revision ist die Ablösung der bisherigen Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrstab. Damit wird die Führungsstruktur gestrafft und den heutigen organisatorischen Anforderungen angepasst. Ebenso wurden die Abläufe modernisiert sowie der Gebührentarif aktualisiert. Die Dienstpflicht bleibt inhaltlich unverändert bestehen.

Das neue Reglement schafft eine zeitgemässe, rechtskonforme Grundlage für Organisation, Betrieb und Finanzierung der Feuerwehr.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Feuerwehrreglement mit den Kapiteln

I. Auftrag und Organisation der Feuerwehr, II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht, III. Ausbildung, IV. Alarmwesen, V. Rapport- und Rechnungswesen, VI. Material, Bekleidung und Ausrüstung, VII. Einsatzdienst, VIII. Versicherungswesen, IX. Amtszwang, X. Strafbestimmungen, XI. Rechtsschutz, XII. Schlussbestimmungen

zu beschliessen und auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

AUSGANGSLAGE

Mit dem Projekt «Schule+ / Schulhaus Rochen» konnte die Einwohnergemeinde Lohn-Am-mannsegg ein zukunftsweisendes Schulhausprojekt erfolgreich realisieren. Das neue Schulhaus schafft die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für einen zeitgemässen Unterricht und stärkt den Bildungsstandort der Gemeinde nachhaltig.

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 16. Januar 2023 für die Realisierung des Bauvorhabens einen Verpflichtungskredit von CHF 15,4 Mio. Die nun vorliegende Schlussabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 15'036'714 aus. Damit wird der bewilligte Kredit um CHF 363'286 beziehungsweise rund 2,4 % unterschritten.

Im Verlauf der Bauarbeiten zeigte sich, dass der Baugrund anspruchsvoller war als ursprünglich angenommen. Insbesondere zusätzliche Massnahmen im Bereich Baugrube, Wasserhaltung und Auftriebssicherung führten zu Mehrkosten. Gleichzeitig wurden verschiedene Zusatzinvestitionen vorgenommen, welche sich aus der konkreten Nutzung und den betrieblichen Anforderungen ergaben. Sämtliche Anpassungen wurden laufend geprüft, ausgewiesen und innerhalb des bewilligten Gesamtkredits aufgefangen.

Die Baukosten gliedern sich wie folgt:

BKP	Bereich	Schlussabrechnung
1	Vorbereitungsarbeiten	CHF 168'869
2	Gebäude	CHF 13'394'510
3	Betriebseinrichtungen	CHF 125'677
4	Umgebung	CHF 1'078'086
5	Baunebenkosten	CHF 374'921
6	Schutzräume	CHF 58'151
7	Reserven und Rückstellungen	CHF 363'286
8	Subventionen	CHF -574'361
9	Ausstattung	CHF 410'861
	Total Projekt	CHF 15'036'714

Der Gemeinderat würdigt, dass das komplexe Bauvorhaben trotz herausfordernder Rahmenbedingungen termin- und qualitätsgerecht abgeschlossen werden konnte. Dies ist dem engagierten Einsatz aller Beteiligten – namentlich der Planer, Fachpersonen, Unternehmer, der Baukommission sowie der Verwaltung – zu verdanken.

Mit dem neuen Schulhaus verfügt die Gemeinde über eine moderne und nachhaltige Infrastruktur, die den Bedürfnissen von Schule, Vereinen und Bevölkerung langfristig gerecht wird und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinde leistet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Schlussabrechnung für das Projekt «Schule+ / Schulhaus Rochen» mit Gesamtkosten von CHF 15'036'714 zu genehmigen.

6

012.06 Gemeinderat: Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes